



Pferdesportgemeinschaft Altmühltal/Rennertshofen e.V.

Pferdeanhänger-Leihvertrag für unsere Mitglieder

Zwischen:

PSG Altmühltal / Rennertshofen e.V. • Am Holzgarten 13 • 86643 Stepperg

und

Frau/Herrn _____
-Entleiher/in-

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verleiher stellt seinen Boeckmann Pferdeanhänger zulässiges Gesamtgewicht 2400kg, Leergewicht 900kg, mit dem Zulassungskennzeichen ND-C 487 dem Entleiher von _____ bis _____ (Datum) bzw. zum Transport eines Pferdes von _____ nach _____ (Ort) zur Verfügung.

Kennzeichen des Zugfahrzeuges _____

2. Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Pferdeanhänger für andere Zwecke zu benutzen oder die Nutzung durch Dritte zu gestatten, außer durch den Zusatzfahrer _____ (Name, Adresse).
Der Entleiher hat das Handeln des Zusatzfahrers wie sein eigenes zu vertreten.
Verleih nur an Fahrer der Führerscheinklasse BE.

3. Der Verleiher versichert, dass der Pferdeanhänger in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand ist. Nächster Termin TÜV Januar 2027.

§ 2 Kündigung

1. Der Verleiher hat die Möglichkeit, diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen und den Pferdeanhänger zurückzufordern. Dies gilt nicht für die Rückforderung zur Unzeit. Die Rückforderung des Anhängers gilt als Kündigung.

§ 3 Versicherungen

Der Pferdeanhänger ist folgendermaßen versichert:

- Kfz-Haftpflichtversicherung• Pauschal Deckung 100 Mill.
•Vollkaskoversicherung• mit 300,- Euro Selbstbeteiligung (vom Entleiher zu tragen)
inkl. TK ohne SB.

§ 4 Unterrichtungspflichten

Bei einem Unfall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Anhängers, über die Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss vor allem die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Entleiher muss bei einem Unfall die Polizei verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht anders, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

§ 5 Haftung:

Der Verleiher haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch seine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

1. Der Entleiher haftet nach den allgemeinen Haftungsregelungen, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Verletzung begeht.
Insbesondere hat der Entleiher das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung etc.
2. Sofern der Schaden versichert ist, haftet der Entleiher auf den Selbstbehalt und auf den gesamten Rückstufungsschaden.

§ 6 Equidenpass

Der Entleiher wurde darauf hingewiesen, dass Pferde nur mit gültigem Equidenpass transportiert werden dürfen.

§ 7 Hängerreinigung

Bei Rückgabe eines nicht von innen komplett gereinigten Anhängers fallen Kosten in Höhe von 50,- Euro an.
Die als Kautions hinterlegt werden müssen.

§ 8 Sonstiges

1. Außer in diesem Pferdehänger-Leihvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
4. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort, Datum, Verleiher

Ort, Datum, Entleiher

Anmerkungen:

1. Mit Unzeit ist hier eine Zeit gemeint, in der eine Rückforderung gegen treu und Glauben verstoßen würde, zum Beispiel wenn der Entleiher sein Pferd bereits in den Anhänger verladen hat und ansonsten mit diesem zurücklaufen müsste, etc.

2. Grundsätzlich gilt, dass eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung üblicherweise nicht den Schaden an einem Pferdeanhänger ersetzt.

Auch Kfz-Versicherungen schließen in ihren AGB Schäden, die an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen entstehen, üblicherweise aus. Folglich muss der Entleiher für Schäden, die er oder sein Pferd an dem geliehenen Anhänger verursacht, aus eigener Tasche aufkommen – außer er schließt eine separate Transportversicherung ab. Wichtig beim Leihvertrag ist, ob es sich um eine unentgeltliche Überlassung des Hängers (Leihvertrag gemäß § 598 BGB) handelt; dann haftet der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn er also weiß, dass der Hängerboden verfault ist, und wenn das Pferd des Entleihers durch den Hängerboden bricht, dann haftet der Verleiher für die Schäden, die beim Durchbrechen entstehen, auch beim unentgeltlichen Verleih.

Beim entgeltlichen Verleihvertrag haftet der Verleiher gemäß § 536 BGB dafür, dass sich der gegen Gebühr verliehene Pferdeanhänger in einem Zustand befindet, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht. Er haftet also auch für versteckte Mängel des Hängers. Dabei kommt es in der Rechtsprechung nicht darauf an, ob der Verleiher den Mangel kannte oder hätte erkennen können. Im Falle der entgeltlichen Überlassung muss der Verleiher also z.B. auch für sämtliche Verletzungskosten des Pferdes aufkommen. Deshalb wird die Übernahme von Schäden durch den Verleiher in diesem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Entleiher ist also gut beraten, den geliehenen Pferdeanhänger genau zu inspizieren, auf TÜV-Fälligkeit zu achten, die Lichtanlage zu inspizieren, die Bremsen zu prüfen etc.